

Beilage zur Laibacher Zeitung.

Nro 13. 1801.

Nachricht.

Es sind zwey Haupt- und ein Handtuch, dann fünf Schlüsseln als ein gestohlenes Gut dieser k. k. Polizeidirektion zur Ausfindigmachung des Eigenthümers übergeben worden. Welches zu dem Ende bekannt gemacht wird, damit sich der Eigenthümer wegen Ausfolgung derselben hieramts zu melden wissen möge. Von der k. k. Polizeidirektion zu Laibach am 7. Febr. 1801.

Diejenigen Partheyen, so die subskribirte Quantität Porziegeln von der hiesigen privilegirten Vitriolfabrik erhalten haben, mit der Bezahlung aber noch in Rückstand hatten, werden hiemit aufgefordert, die ausständigen Beträge sicher bis Ende d. M. an die Provinzialbaudirektionskasse abzuführen, weil sohin die diesfälligen Rechnungen abgeschlossen werden müssen.

Laibach am 11. Hornung 1801.

Kurnde.

Die Frist zur Arrostung der Kupferamtsobligationen wird verlängert.

Aus dem untern 4ten dieses eingelangten hohen Hofkanzlerdekrete vom 29ten d. M. wird hiemit zur allgemeinen Benennungswissenschaft eröffnet, daß Sr. Majestät zur Erleichterung jener Partheyen, welche wegen den jetzigen Zeitumständen den Zufluß auf ihre Kupferamtspapiere bisher nicht leisten konnten, den Termin zur Berichtigung des Zuflusses bis Ende Jull. l. J. verlängern zu lassen gnädig bewilligt haben.

Laibach den 7ten Febr. 1801.

Appellations - Verordnung.

Seine Majestät haben allergnädigst zu entschliessen befunden, daß ein bei der Polizeidirektion, in soweit selbe vermög ihrer Verfassung ein zu Erzielung der Vergleiche berechtigtes, und geeignetes Obrigkeitliches Amt ist, zu Stand gekommener, und von derselben beurkundeter Vergleich allerdings als ein gerichtlicher Vergleich zu achten, mithin hierauf die gerichtliche Exekution nicht zu versagen seye.

Welch höchste Entschliessung aus eingelangten Hofdekret der k. k. Böhmisch-Oesterreich. Hofkanzlei dt. 16. et præs. 21. Jänner 1801. zur Nachachtung, und dessen genauesten Benehmen hiemit bekräft gemacht wird.

Klagenfurt den 23. Jänner 1801.

1081 Kur v e n d e

Die Befreyung der Emigranten von der Erbsteuer und dem Abfahrtgelde wird auch auf die Niederländer erstreckt.

Schon laut hoher Hofkanzlenverordnung vom 16. März 1798 haben Se. Maj. zu erklären geruhet, daß das aus der Fremde mitgebrachte Vermögen eines solchen Emigranten, der weder durch die That, noch auf eine andere Art seinen unerkennbaren Willen in einem der Erbländer zu verbleiben, zu erkennen gegeben hat, und der sich also nicht für beständig, sondern nur zeitlich ohne sein Vermögen durch Verkehr, Handel, Ankauf von Realitäten, und dergleichen zu benutzen, in den Erbländern aufhielt, nach dessen Tode weder mit einer Erbsteuer, noch mit einem Abfahrtgelde zu belasten, und sich hiernach in dergleichen Fällen zu achten seye. Diese, das Vermögen der in den k. k. Erblanden verstorbenen französischen Emigranten betreffende allerhöchste Erklärung haben Sr. Maj. aus Anlaß einiger in Böhmen verstorbenen Niederländer, und der sich dabei in Ansehung ihres Vermögens ergebenden Anstände auch auf alle Niederländer, die mit denen darin geforderten Eigenschaften versehen sind, auszudehnen allergnädigst beschlossen, da die Erbsteuer in den Niederlanden nie eingeführet war, und die Niederländer nun so, wie die französischen Auswanderer als Fremde zu betrachten kommen, wovon jedermann, dem daran liegt, zu seiner Wissenschaft, und Benehmung hiemit verständiget wird.

Lai bach den 31. Jänner 1801.

K u r r e n d e.

Ungeachtet des aufgedruckten Kommerzialstempels wird eine ausländisch
erkannte Waare als solche nach den Zollgesetzen behandelt.

Von Seite der Hochbl. k. k. Hofkammer Finanz- und Kom-
merz-Hofstelle ist an die Bankalgefällen Administrationen am 23.
Sept. 1800. folgende Normalverordnung erlassen worden: Man ha-
be wahrzunehmen, daß Waaren, obschon sie von Kunstverständigen
für ausländisch erkannt worden, wegen des darauf befindlichen äch-
ten Kommerzialstempels von allen Ansprüchen frey gelassen worden
sind. Da aber eine ausländische Waare durch den inländischen
Kommerzialstempel nicht als inländisch legitimirt ist, und über-
haupt eine ausländische Waare auch nie im Handel belassen wer-
den kann; so werde zur Nichtschau festgesetzt, daß ausländische
ächt gestempelte Waaren, dadurch das Daseyn des Kommerzial-
stempels noch nicht die Eigenschaft der inländischen Waare erwei-
sen wird, sobald sie von Kunstverständigen für ausländisch erkannt
sind, ungeachtet der Richtigkeit des darauf befindlichen Stempels
so, wie ungestempelte, oder falschgestempelte, als fremde Waa-
ren nach den Zollgesetzen behandelt werden sollen. Welche mit hoher
Hofkanzleidekret vom 31. v. empfangen den 28. v. M. hieher bekannt
gegebene Verfügung zu jedermanns Wissenschaft, Nachachtung, und
Warnung zu dienen hat. Laibach den 31. Jänner 1801.

Den 21. Hornung l. J. Vormittag von 9 bis 12 Uhr wee-
den in der Amtskanzley der Studien-Fonds-Herrschaft Kastel-
brunn im Kernischen Hause zu Laibach am alten Markt No. 100.
verschiedene Zinsgetreide als 42 Megen 20 Maas Weizen, und
58 Megen Dierh Versteigerungsweise zu 5 oder 10 Megen gegen
gleich baare Bezahlung hindanngegeben werden.

Von dem Magistrate der k. k. Hauptstadt Laibach wird allen
jeyen, die an den Verlaß des Priesters Kaspar Millost gegründete
Forderung zu stellen vermeinen, und selbe bei dem delegirten Orts-
gerichte Radlischeg noch nicht angemeldet haben, hiemit aufgetra-
gen, daß sie solche den 3. März v. J. Nachmittags um 3 Uhr
am hiesigen Rathhause sogleich anmelden, und darthun sollen,
widrigens der Verlaß ohne weiters abgehandelt, und den betre-
fenden Erben eingantwortet werden wird.

Laibach den 30. Jänner 1801.

Von dem Magistrate der k. k. Hauptstadt Laibach wird allen jenen, die auf den Verlaß des verstorbenen Joseph Smuck Weinhändlers vulgo Kobila Wirth gegründete Forderungen zu stellen vermeinen, hiemit aufgetragen, daß sie solche den 3. März d. J. Nachmittags um 3 Uhr am hiesigen Rathhause so gewiß anmelden, und darthun sollen, widrigens der Verlaß ohne weiters abgehandelt, und den betreffenden Erben eingantwortet werden wird.
Laibach den 30. Jänner 1801.

Marktpreis des Getraids allhier in Laibach den 11. Febr. 1801.

	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Weizen ein halber Wiener Megen = = =	3	24	3	18	3	13
Rufuruz = = = Detto = = =	—	—	—	—	—	—
Korn = = = Detto = = =	2	35	2	28	2	21
Gersten = = = Detto = = =	—	—	—	—	—	—
Hirse = = = Detto = = =	2	38	—	—	—	—
Saiden = = = Detto = = =	2	11	—	—	—	—
Haber = = = Detto = = =	1	38	—	—	—	—

Magistrat Laibach den 11. Febr. 1801.

Anton Bauesch, Raitoffizier.

T o d t e n b e r z e i c h n i s s.

- Den 10. Febr. Maria Glassin, Lehngütschers Tochter, alt 3 1/2 Jahr, in der Rothgasse Nr. 116.
 — 10. Maria Juhania, Dienstmagd, alt 65 Jahr, am alten Markt Nr. 111.
 — 11. Franz Angermann, Normalschütter, alt 14 J., am alten Markt Nr. 98.
 — N. D. E. Ignaz Graf v. Rosenburg, Ex-Jesuit, alt 60 Jahr, in der Rosengasse Nr. 41.
 — Maria Tardanin, ledig, alt 64 Jahr, in der Krenngasse Nr. 10.
 — 12. Maria N., Soldaten Tochter, alt 14 Tag, im Gebärdhaus Nr. 241.
 — Agnes Stabzin, Tagl. E., alt 2 Jahr, in der St. Petersborst. Nr. 22.
 — Anna Kosmann, k. k. Bolleinnehmers E., alt 19 Jahr, am der Wienerstrasse Nr. 29.
 — Johann Rucka, k. k. Rechnungsführers S., alt 1 1/2 Jahr, in der Gradiska Nr. 78.
 — Johann Tzel, bürgerl. Schneidermeisters S., alt 7 Wochen, in der Ringergasse Nr. 230.
 — Simon Koschier, Maures, alt 31 Jahr, in der Karlstädtern. Nr. 26.
 — Anton Tomz, Fischer, alt 45 Jahr, in der Krakau Nr. 61.